

Software AGB der dtms GmbH

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend "dtms" genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend "Partner" genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Erstellung von Software.

1. Präambel

1.1 dtms übernimmt es, für den Partner Softwareprogrammierungen und sonstige IT-Dienstleistungen zum Zwecke der Informationsverarbeitung zu erbringen. Art und Umfang der von dtms zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag werden durch das von dtms erstellte Angebot definiert. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für alle Programmierungs-Aufträge, die zwischen dtms und dem Partner vereinbart werden, etwaige AGB von dem Partner finden keine Anwendung.

1.2 Mit der Software soll die im Angebot von dtms beschriebene Funktionalität erfüllt werden.

2. Vertragsgegenstand und Leistungen

2.1 Individual-Software

dtms erstellt die vom Partner jeweils im Auftrag gegebene Software („Individual-Software“) gemäß dem von dtms erstellten Angebot.

2.2 Sonstige Software

Die von dtms zu erbringende Leistung kann sich neben der Erstellung der Individual-Software gem. Ziff. 2.2 zusätzlich aus a) einem Teil zu erwerbende Standardprogramm und b) einem Teil Open-Source-Software (z.B. Linux) für die Zwecke von dem Partner zusammensetzen.

2.3 Projektverantwortung

dtms trägt keine Systemverantwortung für von ihr gelieferte oder empfohlenen Komponenten und für deren Eignung sowie das Zusammenspiel mit sonstigen Komponenten und den einzurichtenden Schnittstellen zu weiteren Systemen vom Partner oder Dritten, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich im Angebot oder in einem separaten Beratungsvertrag vereinbart.

2.4 Geschuldetes Vertragsergebnis

2.4.1 Das von dtms geschuldete Ergebnis ist die rechtzeitige Herstellung der Ablauffähigkeit der vertragsgegenständlichen Individual-Software mit einer Funktionsweise in abnahmefähigem Zustand und deren funktionsfähigen Zusammenspiel etwaig zur Leistung von dtms gehörender Einbindung von Standard- oder Open-Source-Software bis spätestens zu dem im Angebot von dtms genannten Termin und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Maßgabe des § 5. Mögliche Teilschritte ergeben sich aus dem Angebot von dtms.

2.4.2 dtms wird die Software nach Fertigstellung dem Partner auf einem üblichen Datenträger übergeben, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Soweit dtms daneben die Installation bzw. Implementierung schuldet, ist dies zwischen den Parteien entsprechend zu vereinbaren.

2.4.3 Dokumentationen (z.B. Installationsdokumentation oder Bedienungsanleitung) sind dem Partner in verständlicher und für die jeweilige Adressatengruppe geeigneter Form zu erstellen und auszuhändigen, soweit solche Dokumentationen vom Angebot erfasst sind.

3. Durchführung der Leistungen durch dtms

3.1 Termine

Die Parteien vereinbaren im Auftrag einen Termin zur Herstellung der Abnahmefähigkeit.

3.2 Änderungen

3.2.1 Der Partner ist berechtigt, Änderungen an der vertragsgegenständlichen Individual-Software zu verlangen, wenn sich solche aus der Entwicklung ihres Betriebs oder ihrer betrieblichen Strategie ergeben. In diesem Fall wird dem Partner ein förmliches Änderungsverlangen an dtms stellen, wonach die bisher von dtms zu erbringende Leistung entsprechend anzupassen und zu ergänzen ist. dtms wird dieses Änderungsverlangen nach besten Kräften kurzfristig beantworten und dabei auch mitteilen, ob sie dieses Änderungsverlangen näher prüfen muss. dtms wird dabei nach Möglichkeit angeben, welche Änderungen sich aus ihrer Sicht gegenüber dem bis dahin vereinbarten Projektinhalt ergeben, welche Auswirkungen auf die Termine dies möglicherweise hat und welchen Zeitaufwand dtms benötigt, um ein detailliertes Angebot in preislicher und terminlicher Hinsicht zur Ausführung des Änderungswunsches anzubieten.

3.2.2 Unterbreitet dtms ein solches Angebot innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Partner entscheiden, ob er dieses Angebot annehmen will oder nicht. Der Partner hat dies binnen einer Frist von zehn Kalendertagen nach Zugang des Angebots von dtms wahrzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort seitens des Partners, gilt das Angebot als abgelehnt.

3.2.3 Für die Prüfung des Änderungswunsches kann dtms, wenn sie dies bei ihrer Antwort entsprechend angekündigt hat, und für die Ausarbeitung entsprechender Unterlagen, eine Vergütung verlangen. Diese Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, wenn nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des bei dtms üblichen Stundensatzes.

4. Mitwirkungsleistungen von dem Partner

Der Partner ist zur Mitwirkung im Rahmen des erforderlichen Umfangs verpflichtet. Soweit bereits feste Termine für Mitwirkungsleistungen festgelegt sind, wird der Partner diese Termine einhalten.

5. Rechtseinräumung

5.1 Einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht an Individual-Software

5.1.1 Der Partner erhält an der Individual-Software, d.h. an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Programmierarbeit von dtms für den Partner entstehen, nach Zahlung der vollständigen Vergütung gem. Ziff. 8 ein einfaches, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, für den vertraglichen Zeitraum, auf Deutschland beschränktes Nutzungsrecht, dessen Einräumung durch die Vergütung in Ziff. 8 abgegolten ist.

5.1.2 Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst das Recht zur Nutzung im eigenen Hause von dem Partner auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern, aber nicht in verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG und zur Erstellung

einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien. Ein Änderungsrecht besteht nur, wenn die Änderung erforderlich ist, um Fehler zu beseitigen und Nacherfüllungsversuche von dtms fehlgeschlagen sind.

5.1.3 Das Recht zur Vervielfältigung sowie Verbreitung, das Recht der Überlassung und Unterlizenzierung an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechenden Verbreitung sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Kauf der Standard-Software als Vertreter des Partners

dtms wird nach Maßgabe des Auftrages etwaig erforderliche Standardsoftware namens und in Rechnung vom Partner erwerben. Soweit hierfür ein Preis nicht im Auftrag vereinbart wird, ist dtms berechtigt, diese Standardsoftware auf Basis des marktüblichen Preises für den Partner zu erwerben und diesem in Rechnung zu stellen. Soweit dtms dies wünscht, ist der Partner zur Vorkasse des auf die Standardsoftware entfallenden Betrages verpflichtet. Davon abweichend können die Parteien auch vereinbaren, dass der Partner die Standardsoftware mit den erforderlichen Nutzungsrechten selbst erwirbt und dtms zur Verfügung stellt.

5.3 Open-Source-Software

Soweit für die in von dem Partner bei dtms im Auftrag gegebene Leistung auch Open-Source-Software erforderlich ist, wird der Partner diese sowie die notwendigen Lizenzen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung besorgen und dtms zur Verfügung stellen.

5.4 Fortentwicklungen

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für alle Fortentwicklungen (Updates, Upgrades, Releases, neue Versionen etc.), die dtms im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Partner erarbeitet.

6. Termine, Fristen, Freigabe

6.1 Testsystem, Freigabe der Software

dtms wird die Installation der Software, soweit technisch erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart, zunächst auf einem Testsystem und sodann nach erfolgreichem Abschluss der Tests und Freigabe durch beidseitige Erklärungen der Vertragspartner auf dem Produktivsystem installieren, in geeigneter Weise einrichten und zur Abnahme und Nutzung freigeben.

6.2 Einweisung

Zeitnah wird im Zusammenhang mit der Übergabe und Freigabe gegenüber dem Partner von dtms eine Einweisung der Mitarbeiter von dem Partner durchgeführt, soweit zwischen den Parteien vereinbart ist. Zwecks rechtzeitiger Planung dieser Einweisung und der Abnahmeprüfung und deren Einleitung wird dtms dem Partner rechtzeitig informieren und konkrete Terminangaben machen, wann und wie genau die Einweisung erfolgen kann.

6.3 Abnahmetest und- Erklärung

Ab dem in dem Angebot genannten Endtermin führt der Partner einen Gesamt-Abnahmetest, bei dem der Partner von dtms noch unterstützt wird, durch. Der Partner wird von dtms dahinge-

Software AGB der dtms GmbH

hend informiert, welche Daten bzw. welche Unterlagen dtms wann benötigt. Nach erfolgreichem Abschluss des Gesamt-Abnahmetests erklärt der Partner die Gesamtabnahme schriftlich (Textform genügt, also Fax oder E-Mail). Diese Erklärung darf nicht wegen unwesentlicher Fehler verweigert werden. Der Partner ist berechtigt, diesen Abnahmetest und Probebetrieb so mit Echtdaten zu fahren, dass der Partner zum einen die Reaktion des Gesamtsystems mit der Vertragssoftware unter Last feststellen kann, zum anderen auch etwaige Einarbeitungsschwierigkeiten und Optimierungsprobleme überwunden sind. Wenn der Probebetrieb erfolgreich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Tagen erfolgreich gelaufen ist oder der Probebetrieb bis zum vereinbarten Termin erfolgreich war, wird dem Partner die Gesamt-Abnahme für dieses Projekt erklärt.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Dauer

Die Gewährleistungsfrist für die Individual-Software beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Hinsichtlich der Standard- und der Open-Source-Software ergeben sich die Gewährleistungsrechte aus den jeweiligen dortigen Lizenzbedingungen.

7.2 Nacherfüllung

7.2.1 Während der Gewährleistungsfrist wird dtms bei von dem Partner gemeldeten Fehler der Individual-Software unverzüglich kostenlos nacherfüllen.

7.2.2 Beide Vertragspartner zusammen werden ein Fehlerregistrierungs- und Handhabungs-Protokoll führen, aus dem sich die Meldung des Fehlers, dessen Einschätzung durch den Partner, Einschätzung durch dtms und die Handhabung durch dtms bis zur Beseitigung und die Stellungnahme wiederum hierzu seitens des Partners ergeben, also insbesondere auch der Status der Bearbeitung des Fehlers.

7.3 Fehlerkategorien

7.3.1 Die Vertragspartner verwenden hinsichtlich der Kategorisierung der Fehler ein Schema:

Fehlerkategorie A:

Praktisch steht die Software nicht zur Verfügung, es ist also ein ordnungsgemäßes Arbeiten insgesamt nicht möglich,

Fehlerkategorie B:

Es liegt ein schwerwiegender Fehler vor, der das Weiterarbeiten im Übrigen mit Software und System riskant macht, nicht zuletzt wegen Zurücksetzen, wegen Folgefehlern u. a. Ein Arbeiten mit der Software ist nicht zumutbar.

Fehlerkategorie C:

Es ist ein gravierender, aber lokaler Fehler, der nur ein Modul/eine Funktion betrifft, mit der der Partner momentan nicht ständig arbeiten muss. Die Arbeit mit dem System im Übrigen ist uneinträchtigt, jedenfalls nicht wesentlich verlangsamt.

Fehlerkategorie D:

Es liegt ein Fehler vor; der sich aber nicht gravierend auswirkt.

7.4 Beseitigungszeiten

Bei Kategorie A wird dtms sowohl während des

Abnahmetests als auch im Rahmen der Gewährleistungszeit für eine unverzügliche Beseitigung, d.h. im Regelfall innerhalb von max. 8 Stunden, sorgen. In Ausnahmefällen, in denen die Beseitigung aufgrund der ungewöhnlichen technischen Komplexität des Fehlers nicht binnen 8 Stunden möglich ist, wird dtms für eine Beseitigung innerhalb von max. 24 Stunden sorgen.

Bei Kategorie B wird dtms eine Beseitigung des Mangels innerhalb von 24 Stunden, gerechnet über betriebsgewöhnliche Arbeitstage, bewerkstelligen.

Bei Kategorie C wird dtms für eine Beseitigung innerhalb von 7 Arbeitstagen sorgen.

Bei Kategorie D wird dtms für eine Beseitigung innerhalb von 28 Arbeitstagen sorgen.

7.5 Arbeitnehmer und Subunternehmer

dtms trägt dafür Sorge, dass an der Erstellung der Software ausschließlich Arbeitnehmer der Firma dtms und keine Dritten (Auftragnehmer, Subunternehmer etc.) mitgearbeitet haben und mit den bei der Erstellung beschäftigten Arbeitnehmern nichts abweichendes vereinbart worden ist, sodass dtms gemäß § 69b UrhG zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an den Programmen berechtigt ist.

7.6 Freistellung durch Partner

Wird dtms wegen einer etwaigen Rechtsverletzung von einem Dritten angegriffen, weil der von dem Partner mit der Software realisierte Dienst oder die damit realisierte Anwendung gegen ein Recht dieses Dritten verstößt (etwa wg. Abkuppfern von Know-how), wird dtms den Partner unverzüglich nach Kenntnis informieren. Der Partner wird unverzüglich geeignete Schritte zur Abwehr ergreifen. dtms wird dem Partner nach besten Kräften in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Angriffe unterstützen. Der Partner stellt dtms auf erstes Anfordern von den angemessenen Kosten und dem Schaden frei, der daraus entsteht, dass dtms von dritter Seite in Anspruch genommen wird. Wegen zu Unrecht erfolgter Schutzrechtsverwarnung oder Rechtsverfolgung wird dtms die ihr evtl. zustehenden Regressansprüche gegenüber dem Dritten an den Partner abtreten.

8. Haftung, Höhere Gewalt

8.1 Ein Vertragspartner haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die Haftung dem Grunde und der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

8.2 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer dieser Partei.

8.3 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

8.4 Die Vertragspartner haften nicht für die Verletzung von den Pflichten aus diesem Vertrag und der unter ihm vereinbarten Aufträge, soweit deren Verletzung auf höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Terrorakte, Streik (nicht Aussperrung), Embargo, beruht. Streik gilt dann nicht als höhere Gewalt im Sinne dieses Abschnittes, wenn der Streik durch rechtswidrige Handlungen des jeweiligen Vertragspartners verschuldet wurde. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer dieses Abschnittes angemessen verlängert. Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.

9. Vergütung

9.1 Festpreis

Die Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte an der Individual-Software erfolgt gegen einen Einmal-Festpreis, den die Vertragspartner auf der Basis der von dtms vorvertraglich erarbeiteten und aus der Analyse sich ergebenden Projektschätzung vereinbart haben. Dieser Festpreis ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Kosten für den Erwerb von Standardsoftware werden separat abgerechnet.

9.2 Fälligkeit

Die Festpreisvergütung oder, falls im Auftrag Abschlusszahlungen vereinbart und bereits von dem Partner geleistet wurden, die Restzahlung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Abnahme und Rechnungsstellung durch den Partner zu zahlen.

10. Sonstiges

10.1 Zwischen den Parteien vereinbarte Aufträge sind wesentliche Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

10.2 Erfüllungsort für die Leistungen von dtms ist Mainz.

10.3 Eine teilweise oder vollständige Übertragung dieses Vertrages oder der unter ihm vereinbarten Aufträge kann jeweils nur mit Einwilligung des jeweiligen anderen Vertragspartners erfolgen. Dieses gilt nicht für Übertragungen durch dtms auf verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Aufträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Software AGB der dtms GmbH

ren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

10.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder der Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.

10.6 Gerichtsstand ist Mainz.